

Anlage 7

Zum weiteren Verfahren

1. Welchen Zeitplan legt die Stadtverwaltung bei den weiteren Überlegungen zugrunde (Entscheidung für Variante, ggf. Vereinbarung mit Evangelischer Schulstiftung, bauliche Umsetzung, Bereitstellung der zusätzlichen Klassenzüge)?

Siehe Ziffer 4.4 der Vorlage.

2. Welchen rechtlichen Charakter hätte eine Vereinbarung der Stadt mit der Evangelischen Schulstiftung? Welche Aspekte sind grundsätzlich einer Regelung mittels einer solchen Vereinbarung zugänglich?

Die zu schließende Vereinbarung wäre ein notariell beurkundeter Vertrag. Zum Inhalt vgl. Absichtserklärung (Anlage 1)

Zu der inhaltlichen Ausrichtung und deren möglichen Folgen auf die bestehende Schullandschaft

1. Wie stellt sich die Stadtverwaltung zur Sorge der Reutlinger Schulleiterinnen und Schulleiter, dass ein privates Gymnasium seine Schülerinnen und Schüler auswählen kann und sich dies auf die Klassenzusammensetzung in den öffentlichen Schulen auswirken kann?

Das Grundgesetz und die Landesverfassung fördern den Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft auch mit kirchlichem Profil. Sorgeberechtigte entscheiden eigenständig und unabhängig (auch finanziell auf Basis des grundgesetzlich verankerten Sonderungsverbots), ob sie ihr Kind zur Beschulung an ein privates Gymnasium geben wollen, ebenso, wie sie dies für eine Beschulung an einem öffentlichen Gymnasium tun. Dabei wählen sie aus einer Vielfalt schulischer Angebote aus, die auch von öffentlicher Seite her attraktiv sind.

Die Auswirkung des Auswahlverfahrens und des Profils des privaten Gymnasiums auf die Klassenzusammensetzung in öffentlichen Schulen dürfte sich durch den ausdrücklichen Sozialraumbezug der Schule nicht wesentlich von den Auswirkungen unterscheiden, welche das städtische Schülerlenkungsverfahren und die Profile der weiteren öffentlichen Gymnasien auf die Schülerströme haben.

Die Zusagen der ESS in diesem Zusammenhang sind insbesondere im Vergleich zu anderen freien Schulträgern sehr weitgehend und tragen den Sorgen der städtischen Gymnasien Rechnung, dies zumal es der ESS sehr an einem kooperativen bzw. komplementären Miteinander gelegen ist, wie die getroffenen Absprachen mit der Stadtverwaltung auch zeigen.

2. Wie hoch sind die Anteile von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Schulen in Reutlingen, **(42,7%, GR-Drs 23/016/02 für das Schuljahr 2022/2023)** und wie hoch ist dieser Anteil in den Reutlinger Privatschulen laut Schulstatistik in den vergangenen fünf Jahren?

Im Vergleichsschuljahr lag der Anteil der drei allgemeinbildenden Privatschulen bei 14%. Schon dieser Erfahrungswert zeigt, dass Privatschulen auch ausländischen Schülerinnen und Schülern offenstehen, sofern sich ihre Sorgeberechtigten für das Profil der Schule bewusst entscheiden (siehe Nr. 1).

3. Wie hoch sind die Anteile von inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern in den öffentlichen Schulen in Reutlingen **(209 = ca. 2 %, GR-Drs 23/016/02)**, und wie hoch ist dieser Anteil in den Reutlinger Privatschulen laut Schulstatistik in den vergangenen fünf Jahren? **Im Vergleichsschuljahr lag der Anteil aller allgemeinbildenden Privatschulen bei 0,5%.**

Anmerkung ESS: Hinsichtlich der Inklusion sind Gymnasien ausdrücklich gesondert zu betrachten (vgl. bspw. [Inklusion am Gymnasium \(gew-bw.de\)](https://www.gew-bw.de)).

Die ESS pflegt an all ihren Schulen eine ausgesprochene Inklusionsoffenheit. So werden etwa Inklusionskräfte dauerhaft angestellt, obschon die Förderung der Landkreise stets jährlich befristet neu festgesetzt wird. Als Praxisbeispiel für gelebte Inklusion sei die

Kooperation des Ev. Schulzentrum in Michelbach mit Gymnasium und Realschule (ebenfalls mit diakonischem Profil) mit dem Sonnenhof e.V., Schwäbisch Hall, genannt. Hier werden drei Außenklassen des Sonnenhofs in den ordentlichen Schulbetrieb des Schulzentrums regelhaft integriert.

4. Wie hat die Ev. Schulstiftung die Fragen der Reutlinger Schulleiter*innen zum Betrieb eines evangelischen Gymnasiums in Reutlingen beantwortet? Vgl. GR-Drs 22/016/08.

5. Trifft es zu, dass ein privates Gymnasium jederzeit einen 9-jährigen gymnasialen Bildungsgang einrichten kann und dazu keine Zustimmung vom Schulträger braucht?

Vgl. Vorlage Ziffer 4.2: ESS sichert durch notariellen Vertrag die Beibehaltung des G 8 zu – vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung, die aber auch die städtischen Gymnasien betreffen würde.

6. Im Falle der Errichtung eines dreizügigen privaten Gymnasiums wären die nach den bisherigen Planungen erforderlichen zusätzlichen vier Züge noch nicht hergestellt. Weiterhin wäre zu berücksichtigen, dass der Einzugsbereich eines privaten Gymnasiums größer ist. Welche Überlegungen bestehen daher zur Errichtung eines oder zwei weiterer Züge in städtischer Trägerschaft?

Vgl. Vorlage Ziffer 4.2: Die ESS sichert die Aufnahme von 90% aller SuS aus Reutlingen zu. Derzeit werden bei 20 baulich vorhandenen Zügen durchschnittlich 22 bis 23 Züge in den städtischen Gymnasien gebildet. Eine Entlastung für städtische Gymnasien tritt selbstverständlich auch bereits bei 3 weiteren Zügen eines privaten Gymnasiums ein. Weitere gymnasiale Züge stehen in Konkurrenz zu den insgesamt 17 weiteren Schulbauprojekten, die derzeit nicht finanziert sind.

Zu der Kostenseite

1. Wie hoch ist der Grundstückswert des Grundstücks Sickenhäuserstraße/Irtenbach, wenn dieser, wie im Bebauungsplan vorgesehen, für eine Wohnbebauung genutzt werden kann?

2. Wie viele Wohneinheiten wären nach dem Bebauungsplan auf diesem Grundstück realisierbar?

Fragen 1 und 2 sind durch das vorliegende Starkregengutachten hinfällig. Vgl. Vorlage Ziffer 3.: Wohnbebauung ist nicht mehr möglich. An Stelle des gymnasialen Standortes könnten keine Wohnungen geplant werden, wegen der baulichen Nähe zum AEG. Unabhängig davon können Einnahmen aus Grundstücksverkäufen nach dem Gesamtdeckungsprinzip nicht einzelnen (Bau-)Maßnahmen zugeordnet werden.

3. Zu welchen Konditionen würde die Stadt Reutlingen das genannte Grundstück der Evangelischen Schulstiftung zum Bau eines privaten Gymnasiums zur Verfügung stellen?

Vgl. Vorlage Ziffer 4.1: Per Erbbaurecht und Erlass des Erbbauzinses.

4. Wer würde die Erschließungskosten im Falle des Baus einer privaten Schule tragen?

Vgl. Vorlage Ziffer 4.1: Die Stadt Reutlingen.

5. Wie hoch ist der jährliche Betriebskostenzuschuss, den die Evangelische Schulstiftung von der Stadt Reutlingen für den Betrieb eines privaten Gymnasiums als freiwillige Leistung erwartet?

Vgl. Vorlage Ziffer 4.2: 12% nach Bruttokostenmodell + GU ab Jahr 6 des Betriebs (gegen PK-Ersatz). Nach § 17 Abs. PSchG BW kann der Staatszuschuss von einem „angemessenen Beitrag“ der Belegenheitskommune abhängig gemacht werden. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Schule (oder Erweiterung) nicht erforderlich ist. Welche Aspekte würden in die Gestaltung eines solchen Zuschusses einfließen (etwa Herkunft der Schülerinnen und Schüler)? Nein, ausschließlich betriebswirtschaftliche Aspekte. Der Betrieb durch die ESS muss für die Stadt gegenüber dem eigenen Betrieb „vorteilhafter/wirtschaftlicher“ sein. Dieser Nachweis ist in der derzeitigen Finanzsituation gegenüber dem RP zu führen. Vgl. Vorlage Ziffer 4.3.2.

6. Wie stellt sich die Stadtverwaltung die Gleichbehandlung der anderen Reutlinger Privatschulen im Hinblick auf die Bezuschussung von baulichen Erweiterungen und die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen vor? Die Stadt hat vor dem Hintergrund ihrer finanziellen Situation das Gespräch gesucht. Andere Privatschulen waren eigeninitiativ. Sie sind insofern nicht vergleichbar. Es ist nicht zu bestreiten, dass der Betrieb der aktuell drei privaten Schulen dazu führt, dass die Stadt Reutlingen eigene Schulplätze in geringerem

Umfang nicht anbieten muss. Sollte der Betrieb einer Privatschule eingestellt werden, müssten die SuS aus Reutlingen in Reutlinger Schulen aufgenommen bzw. die Kapazitäten im erforderlichen Umfang geschaffen werden.

7. Zu welchen Zeitpunkten würden in einer vergleichenden Kostenberechnung einer öffentlichen, einer privaten oder einer kombinierten Erweiterung der Gymnasialzüge in Reutlingen jeweils welche Kosten und welche Erlöse (z.B. Zuschüsse) für den städtischen Haushalt entstehen (Bau und Betrieb)?

Siehe Antwort zu Ziffer 5.